

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 30. Juni 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 26. März 1984 (KMBI II S. 132), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 1994 (KWMBI II S. 732) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende „Vorbemerkung zum Sprachgebrauch“ eingefügt:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach dem Passus „eines Doktors der Naturwissenschaften“ der Passus „bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird nach dem Passus „eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber“ der Passus „bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber“ eingefügt.

3. Dem § 2 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Falle einer Kooperationsvereinbarung im Sinne des Art. 80 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes mit einer anderen bayerischen Universität oder einer sonstigen staatlich anerkannten Hochschule in Bayern sind mitwirkungsberechtigt auch die Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs der Universität, mit dem die Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienabschlussprüfung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 APromO ist die nach einem Studium der Naturwissenschaften an der Universität Augsburg abgelegte Diplom- oder Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach. Studienabschlussprüfungen in anderen Fächern können anerkannt werden, falls ein enger fachlicher Bezug zu dem Fach gegeben ist, für das die Promotion angestrebt wird. Die Zulassung setzt ferner voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät schriftlich zugesichert hat, die Betreuung zu übernehmen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Fachbereichsrat.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Erbringt ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen des überdurchschnittlichen Studienabschlusses nicht, so kann der Fachbereichsrat auf Antrag die allgemeine

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn zwei nach § 2 Abs. 1 APromO oder § 2 dieser Promotionsordnung Mitwirkungsberechtigte den Antrag befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt. Voraussetzung für die Zulassung sind in diesem Fall zwei bestandene mündliche Prüfungen, für deren Form und Inhalt die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung des entsprechenden Faches für die Prüfung im Nebenfach Anwendung finden, wobei der Bewerber in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ erreicht haben muss. Die Auswahl der Prüfungsfächer trifft der Dekan unter Berücksichtigung des Fachs, in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt. Der Dekan bestimmt die Prüfer, die Mitwirkungsberechtigte im Sinne von § 2 dieser Promotionsordnung oder § 2 Abs. 1 APromO sein müssen, und legt den Prüfungstermin fest. Der Termin ist dem Bewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Die Prüfung kann in jedem Fach einmal wiederholt werden.“

- c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zulassung setzt ferner voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät schriftlich zugesichert hat, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.“

- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Promotion in einem an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durch einen Professor vertretenen Fach wird gemäß § 4 Abs. 4 APromO bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch zugelassen, wer an einer Fachhochschule ein Studium in einem Fach, das in einem engen fachlichen Bezug zu dem angestrebten Promotionsfach steht, mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten unter sinnvoller Anwendung von Abs. 3 durch Teilnahme an zwei mündlichen Prüfungen nachgewiesen hat, wobei der Bewerber in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ erreicht haben muss.

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass

1. ein Hochschullehrer der Fakultät sich bereit erklärt hat, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen,
2. zwei weitere Hochschullehrer der Fakultät in gesonderten Stellungnahmen die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren befürworten.“

5. In § 4 Abs. 6 wird das Wort „beide“ durch das Wort „die“ ersetzt.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Mündliche Prüfung

Zu § 9 und § 19 APromO

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil der Prüfung besteht aus der Vorstellung der Dissertation in Form eines Vortrags von etwa 30 Minuten Dauer, der zweite Teil aus einer wissenschaftlichen Aussprache zur Dissertation, zum Fachgebiet der Dissertation sowie zu angrenzenden Gebieten. Die Dauer des zweiten Teils soll zwischen 60 und 90 Minuten liegen.
- (2) Die gesamte Prüfungsdauer soll 120 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können Ausnahmen zugelassen werden, wobei die Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission vorliegen muss. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) „In Satz 1 wird der Passus „wenigsten zwei weitere“ durch den Passus „die weiteren“ ersetzt.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem fach- oder fakultätsübergreifenden Dissertationsthema, können auch Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden.“

cc) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nur die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in der mündlichen Prüfung Fragen an den Kandidaten stellen.“

8. An die Stelle des bisherigen § 7 treten folgende Bestimmungen:

„§ 7
Noteskala, Gesamtnote der Promotion

Zu § 10 und § 22 APromO

- (1) Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zu Grunde zu legen: summa cum laude (0, „ausgezeichnet“), magna cum laude (1, „sehr gut“), cum laude (2, „gut“), rite (3, „befriedigend“), insuffizienter (4, „unzulänglich“). Bei der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung kann von den Noten 1, 2 und 3 um 0,3 nach oben und unten abgewichen werden.
- (2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Diese errechnet sich aus der Note der Dissertation im Sinne des § 14 APromO und der Note der mündlichen Prüfung im Sinne des § 21 APromO. Hierbei wird die Note der Dissertation zweifach und die mündliche Prüfung einfach gewertet.
- (3) Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation von mindestens drei Gutachtern, davon einem externen, bewertet wurde.

§ 8
Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 26 APromO

- (1) Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Berichterstatter sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Sie müssen am Ende einen Lebenslauf des Bewerbers enthalten.
- (2) Der Bewerber kann an Stelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform gem. § 26 Abs. 2 APromO auch fünf Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, abliefern.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben und ihre mündliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, können wählen, ob die bisher gültige Promotionsordnung oder diese Promotionsordnung Anwendung findet. Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben und ihre Dissertation noch nicht veröffentlicht haben, können ihre Dissertation entsprechend § 8 dieser Promotionsordnung veröffentlichen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Juni 2004 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums durch Schreiben vom 30. Juni 2004, Az. L – 192.

Augsburg, den 30. Juni 2004

gez.

Prof. Dr. Wilfried Bottke
Rektor

Die Satzung wurde am 30. Juni 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2004.